

REGLEMENT

über die Erhebung von Ordnungsbussen

(Ordnungsbussenreglement; OBR)

(vom 9. Juni 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 204b der Strafprozessordnung¹ vom 29. April 1980,

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

¹Die Angehörigen der Kantonspolizei und weitere kantonale Kontrollorgane können Ordnungsbussen auf der Stelle erheben, sofern die Voraussetzungen der Artikel 204a, 204b und 204c der Strafprozessordnung erfüllt sind.

²Ordnungsbussen gegen Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften des Bundes richten sich nach dem Ordnungsbussengesetz² und nach der Ordnungsbussenverordnung³.

Artikel 2 Weitere berechnigte Kontrollorgane

Neben den Angehörigen der Kantonspolizei können Bussen auf der Stelle erheben:

- a) die Wildhutorgane im Bereich der Jagd und der Fischerei;
- b) die Fischereiaufsichtsorgane im Bereich der Fischerei;
- c) die vom Regierungsrat besonders ermächtigten Personen im Rahmen ihrer Ermächtigung.

Artikel 3 Bussenkatalog

Die Übertretungen, die mit Ordnungsbussen geahndet werden, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen im Anhang aufgeführt. Dieser ist Bestandteil des Reglements.

¹ RB 3.9222

² SR 741.03

³ SR 741.031

Artikel 4 Bussenformulare

Die Bussenformulare müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort des Täters oder der Täterin;
- b) Art, Zeit und Ort der Widerhandlung sowie die einschlägige(n) Ziffer(n) der Bussenliste;
- c) Bussenbetrag;
- d) Hinweis, dass bei Nichtbezahlung innert dreissig Tagen das ordentliche Verfahren durchgeführt wird;
- e) Bedenkfrist;
- f) Datum der Abgabe des Formulars;
- g) Unterschrift des Kontrollorgans.

Artikel 5 Bezug

¹Der Einzug der Busse hat unmittelbar vor Ort oder mittels Einzahlungsschein innert 30 Tagen zu erfolgen.

²Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt.

³Wird die Busse beim Einzug mittels Einzahlungsschein innert der Zahlungsfrist nicht bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Artikel 6 Kosten

Im Ordnungsbussenverfahren dürfen keine Kosten erhoben werden.

Artikel 7 Rechtskraft

¹Mit der Bezahlung der Busse wird die ausgefallte Strafe unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtskräftig.

²Stellt die richterliche Behörde auf Veranlassung einer von der Tat betroffenen Person oder des Täters oder der Täterin fest, dass die Voraussetzungen für das Ordnungsbussenverfahren nicht erfüllt sind, so hebt sie die Ordnungsbussen auf und wendet das ordentliche Verfahren an.

³Bei einer nachträglichen Einleitung des ordentlichen Verfahrens wird der bezahlte Bussenbetrag auf die ausgefallte Strafe angerechnet oder im Falle der Strafflosigkeit zurückerstattet.

Artikel 8 Änderung bisherigen Rechts

1. Die Vollzugsbestimmungen vom 10. Mai 1971 betreffend Pflanzenschutz und Alpenblumenverkauf⁴ wird wie folgt geändert:

Artikel 6, 7 und 8

aufgehoben

2. Das Reglement vom 19. Juni 2001 über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)⁵ wird wie folgt geändert:

Artikel 35 - 43

aufgehoben

Anhang 5

aufgehoben

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Ordnungsbussenliste

⁴ RB 10.5121

⁵ RB 40.3121

Ordnungsbussenliste

1	Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Rechtspflege	Busse in Fr.
1.1	Nachtruhestörung (Art. 5 des Gesetzes über die Einführung des Schweizer Strafgesetzbuches [EG StGB] ¹)	200.--
1.2	Verunreinigung oder Verunstalten von öffentlichem oder privatem Eigentum durch Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen (Art. 5a Abs. 1 Bst. b EG StGB)	
	a) Einzelne Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Verpackungen, Essensreste, Robidogsack, Inhalt eines Aschenbechers, bis zu einer Menge von fünf Litern	50.--
	b) Abfälle ab 5 bis 17 Liter	100.--
	c) Abfälle ab 17 bis 35 Liter	200.--
	d) Abfälle ab 35 bis 60 Liter	250.--
	e) Abfälle ab 60 bis 110 Liter	300.--
1.3	Verbotenes Plakatieren (Art. 5a Abs. 1 Bst. a EG StGB)	50.--
1.4	Verrichten der Notdurft im Siedlungsraum (Art. 5b EG StGB)	100.--
1.5	Störung der Polizei bei der Dienstausübung, bei Nichtnachkommen von polizeilichen Anordnungen oder bei Vereitelung des Zwecks von polizeilichen Anordnungen (Art. 66 Abs. 1 Bst. a des Polizeigesetzes [PolG] ²)	100.--
1.6	Nichtbefolgen einer polizeilichen Vorladung ohne Grund (Art. 66 Abs. 1 Bst. d PolG)	100.--
1.7	Unrichtige Angaben bei einer Personenkontrolle oder Identitätsfeststellung oder Befragung (Art. 66 Abs. 1 Bst. c PolG)	100.--
1.8	Missachtung von polizeilichen Anordnungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (Art. 66 Abs. 1 Bst. f PolG)	100.--
1.9	Pflichtwidrige Verweigerung der Mitwirkungspflicht bei polizeilichen Personenkontrollen, erkennungsdienstlichen Behandlungen, Befragungen oder Durchsuchungen (Art. 66 Abs. 1 Bst. b PolG)	100.--
1.10	Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über Ausländer (AuG) ³	
	a) Verletzung der An- und Abmeldepflichten (Art. 120 Abs. 1 Bst. a AuG)	80.--
	b) Stellenwechsel ohne erforderliche Bewilligung (Art. 120 Abs. 1	

¹ RB 3.9211² RB 3.8111³ SR 142.20

	Bst. b AuG)	80.--
	c) Verlegung des Wohnorts in einen anderen Kanton ohne erforderliche Bewilligung (Art. 120 Abs. 1 Bst. c AuG)	80.--
	d) Nichteinhalten der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen (Art. 120 Abs. 1 Bst. d AuG)	80.--
	e) Nichtnachkommen der Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung der Ausweispapiere (Art. 120 Abs. 1 Bst. e AuG)	200.--
1.11	Verstoss gegen die Meldepflicht des Kantonalen Registerharmonisierungsgesetzes (KRG ⁴ ; Art. 24 Abs. 1 KRG)	80.--
2	Umwelt- und Naturschutz	
2.1	Widerrechtliches Verbrennen von Abfällen ausserhalb von Anlagen (Art. 61 Abs. 1 Bst. f des Umweltschutzgesetzes [USG] ⁵)	200.--
2.2	Widerrechtliches Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien (Verbot der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion vom 1. Dezember 2008 ⁶ in Verbindung mit Art. 86 Abs. 1 Bst. b des kantonalen Umweltgesetzes [KUG] ⁷)	200.--
2.3	Verletzung der Emissionsbegrenzungsvorschriften für Schalleinwirkungen an Veranstaltungen (Art. 5 - 7 der Schall- und Laserverordnung [SLV] ⁸)	300.--
2.4	Verbotenes Verwenden von Pflanzenschutzmitteln oder Dünger in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern (Art. 71 Abs. 1 Bst. a des Gewässerschutzgesetzes [GSchG] ⁹ in Verbindung mit Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. e des Anhangs 2.5 und Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. d des Anhangs 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung [ChemRRV] ¹⁰)	200.--
2.5	Lagern, Zelten oder Campieren in den Schutzzonen am Südufer des Urnersees (Art. 6 Abs. 2 Bst. i in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 des Reglements über den Schutz des Südufers des Urnersees ¹¹)	50.--
2.6	Hunde nicht an der Leine Führen in den Schutzzonen am Südufer des Urnersees (Art. 6 Abs. 2 Bst. k in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 des Reglements über den Schutz des Südufers des Urnersees)	50.--
2.7	Verstoss gegen die Schutzbestimmungen für Pflanzen	

⁴ RB 1.4201

⁵ SR 814.01

⁶ AB vom 5. Dezember 2008

⁷ RB 40.7011

⁸ SR 814.49

⁹ SR 814.20

¹⁰ SR 814.81

¹¹ RB 10.5110

	a) mit totalem Pflückverbot (Art. 34 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über den Natur und Heimatschutz ¹² in Verbindung mit Art. 1 und 2 der Vollzugsbestimmungen betreffend Pflanzenschutz und Alpenblumenverkauf ¹³)	60.--
	b) mit eingeschränktem Pflückverbot (Art. 34 Abs. 1 Bst b des Gesetzes über den Natur und Heimatschutz in Verbindung mit Art. 1 und 3 der Vollzugsbestimmungen betreffend Pflanzenschutz und Alpenblumenverkauf)	40.--
2.8	Verletzung der Schonzeiten beim Pilzesammeln (Art. 6 in Verbindung mit Art. 2 des Reglements über den Schutz wildwachsender Pilze) ¹⁴	50.--
2.9	Überschreiten der Höchstmengen beim Pilzesammeln (Art. 6 in Verbindung mit Art. 3 des Reglements über den Schutz wildwachsender Pilze). Ab doppelter Menge Verzeigung	50.--
2.10	Verwendung unerlaubter Hilfsmittel beim Pilzesammeln (Art. 6 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Bst. b des Reglements über den Schutz wildwachsender Pilze)	50.--
3	Jagd	
3.1	Nichtaufsichtragen des Jagdpatents (Art. 15 der Jagdverordnung [KJSV] ¹⁵)	30.--
3.2	Nichtaufsichtragen der Abschusskarte (Art. 15 KJSV)	50.--
3.3	Nichteinhalten der erlaubten Abschusszeiten/Tageszeit (Art. 14 KJSV und Art. 12 der Jagdbetriebsvorschriften ¹⁶)	50.--
3.4	Abgeben von Treibschüssen (Art. 14 KJSV und Art. 17 der Jagdbetriebsvorschriften)	30.--
3.5	Nichtkontrollieren des Anschussplatzes von beschossenem Wild (Art. 14 KJSV und Art. 28 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.6	Unterlassenes Anfordern eines Schweisshundes (Art. 14 KJSV und Art. 28 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.7	Ausüben der Passjagd ausserhalb von Bauten oder von nicht anerkannten Bauten aus (Art. 7 Abs. 2 Bst. c KJSV und Art. 26 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.8	Abtransport von Wild an Schon-, Sonn- und Feiertagen ohne Bewilligung (Art. 25 KJSV und Art. 25 Abs. 1 der Jagdbetriebsvorschriften)	50.--

¹² RB 10.5101

¹³ RB 10.5121

¹⁴ RB 10.5131

¹⁵ RB 40.3111

¹⁶ RB 40.3121

3.9	Nichtbegleiten des Abtransports von vorweisungspflichtigem, geschütztem Wild (Art. 25 KJSV und Art. 25 Abs. 2 der Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.10	Abtransportierenlassen von vorweisungspflichtigem, nicht geschütztem Wild ohne Abschusskarte (Art. 25 KJSV und Art. 25 Abs. 3 der Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.11	Verstoss gegen die zeitliche Beschränkung zur Benützung von Motorfahrzeugen (Art. 17 Abs. 1 KJSV und Art. 14 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.12	Nichtkennzeichnen des zur Jagd benützten Motorfahrzeugs mit dem vorgeschriebenen Kleber (Art. 17 Abs. 2 KJSV und Art. 13 der Jagdbetriebsvorschriften)	30.--
3.13	Verbotene Benützung von Privatstrassen und Strassen mit Fahrverbot (Art. 17 Abs. 2 KJSV und Art. 15 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.14	Verbotene Benützung von Seilbahnen (Art. 17 KJSV und Art. 16 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.15	Unterlassenes Kennzeichnen mit einer Abschussmarke am Ort der Erlegung (Art. 24 KJSV und Art. 29 Abs. 1 der Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.16	Abgabe von Abschussmarken ohne sich persönlich an der Jagd zu beteiligen (Art. 24 KJSV und Art. 29 Abs. 2 der Jagdbetriebsvorschriften)	150.--
3.17	Verstoss gegen die Vorweisungspflicht (Art. 24 KJSV und Art. 30. Abs. 1 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.18	Entfernen des Geweihs, des Gehörns oder der Milchdrüsen vor der Kontrolle (Art. 24 KJSV und Art. 30 Abs. 2 der Jagdbetriebsvorschriften)	200.--
3.19	Vorweisungspflichtiges Wild nicht in der Decke vorweisen (Art. 24 KJSV und Art. 30. Abs. 3 der Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.20	Hirsche, Gämsen, Murmeltiere oder Rehe nicht am Ort der Erlegung in die Abschusskarte eintragen (Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 1 Bst. a der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.21	Schneehühner und Schneehasen nicht am Ort der Erlegung in die Abschusskarte eintragen (Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 1 Bst. a der Jagdbetriebsvorschriften)	30.--
3.22	Anderes Wild nicht spätestens vor Ende des Abschusstages in die Abschusskarte eintragen (Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 1 Bst. b der Jagdbetriebsvorschriften)	30.--

3.23	Unterlassene oder falsche Angaben in der Abschusskarte (Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 2 der Jagdbetriebsvorschriften)	
	a) des Geschlechts beim Hirsch-, Gäms- oder Rehwild	100.--
	b) der Rubrik trocken oder nass beim weiblichen Hirsch-, Gäms- oder Rehwild	100.--
	c) des Krickelmasses beim Gämswild	100.--
	d) des Gehörns beim Rehwild	100.--
	e) des Alters beim Hirsch-, Gäms- oder Rehwild	30.--
	f) des Erlegungsorts	30.--
	g) des Tages und der Zeit	50.--
	h) des Gewichts beim Hirsch-, Gäms- oder Rehwild	30.--
3.24	Verwendung von anderen als spurlauten Jagdgebrauchs- oder Erdhunden für die Niederwildjagd oder als Vorsteh- und Apportierhunden für die Wasserwildjagd (Art. 23 Abs. 2 KJSV)	100.--
3.25	Aneignung von Fallwild oder deren Trophäen, ohne es einem Wildhutorgan vorzuweisen (Art. 43 Abs. 2 KJSV)	
	a) Schalenwild	200.--
	b) übriges Wild	30.--
3.26	Verletzung der Wildruhezeiten durch (Art. 28 KJSV)	
	a) Skifahren oder Snowboarden	150.--
	b) Skiwandern, Schneeschuhlaufen, Wandern oder Deltasegeln	100.--
3.27	Einschiessen der Jagdwaffen ausserhalb der Jagdzeiten und ausserhalb öffentlicher Schiessanlagen auf einem Schiessplatz, der vom Amt für Forst und Jagd nicht bewilligt worden ist.	100.--
4	Fischerei	
4.1	Einmaliges Ausüben der Patentfischerei ohne gültiges Patent durch Erwachsene (Art. 43 Bst. a und b der Verordnung über die Fischerei ¹⁷)	200.--
4.2	Einmaliges Ausüben der Patentfischerei ohne gültiges Patent durch Jugendliche (Art. 43 Bst. a und b der Verordnung über die Fischerei)	50.--
4.3	Nichtführen der Fischfangstatistik (Art. 43 Bst. c der Verordnung über die Fischerei)	150.--
4.4	Fischen mit unerlaubten Fangmethoden oder Fanggeräten (Art. 43 Bst. i der Verordnung über die Fischerei in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 und 2 Fischereireglement sowie Art. 8 Abs. 1 und 8 - 10 Fischereireglement).	Fr. 50.-

¹⁷ RB 40.3211

4.5	Fischen mit unerlaubten Fangmethoden oder Fanggeräten (Art. 43 Bst. i der Verordnung über die Fischerei in Verbindung mit Art. 7 Abs. 4 Bst. f, h, i und k Fischereireglement sowie Art. 8 Abs. 2 - 7 Fischereireglement).	Fr. 100.-
5	Gesundheitswesen	
5.1	Verstoss gegen das Rauchverbot in allgemein zugänglichen Räumen (Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Bst. e des Gesundheitsgesetzes [GG] ¹⁸⁾	50.--
5.2	Verkauf von Tabakwaren an Personen unter 16 Jahren (Art. 17 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Bst. e GG)	50.--
6	Gastgewerbe	
6.1	Verstoss gegen die Sorge für Ruhe und Ordnung (Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b des Gastwirtschaftsgesetzes [GWG] ¹⁹⁾	250.--
6.2	Nichtführen der Gästekontrolle (Art. 9 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	150.--
6.3	Verstoss gegen die Pflicht, eine Auswahl an alkoholfreien Getränken preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge (Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	100.--
6.4	Alkoholabgabe an	
	a) offensichtlich Betrunkene (Art. 12 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Art. 22 Bst. c GWG)	100.--
	b) Alkoholabgabe an Jugendliche unter 16 Jahren (Art. 12 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 22 Bst. c GWG)	250.--
	c) Alkoholabgabe an Jugendliche unter 18 Jahren, wenn es sich um gebrannte Wasser handelt (Art. 12 Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit Art. 22 Bst. c GWG)	200.--
6.5	Verstoss gegen das Verbot öffentlicher Tanzanlässe und Darbietungen an Feiertagen (Art. 13 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	150.--
6.6	Einlass von Jugendlichen unter 18 Jahren zu Dauerdarbietungen (Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	100.--
6.7	Dulden des Aufenthalts von Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Eltern bzw. deren Vertretern nach 24.00 Uhr in Gastwirtschaften oder an gastgewerblichen Veranstaltungen (Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	150.--

¹⁸ RB 30.2111

¹⁹ RB 70.2111

6.8	Dulden des Aufenthalts von Jugendlichen unter 12 Jahren ohne Eltern bzw. deren Vertretern nach 20.00 Uhr in Gastwirtschaften oder an gastgewerblichen Veranstaltungen (Art. 14 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	150.--
7	Binnenschifffahrt	
7.1	Überschreiten der erlaubten Geschwindigkeit innerhalb der inneren Uferzone (Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt [BSG] ²⁰ in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Bst. b der Binnenschifffahrtsverordnung [BSV] ²¹)	150.--
7.2	Überschreiten der erlaubten Geschwindigkeit innerhalb der äusseren Uferzone (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Bst. b BSV)	100.--
7.3	Verbotene Längsfahrt mit Motorschiff innerhalb der inneren Uferzone (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Bst. a BSV und Art. 10 der interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee ²²)	100.--
7.4	Wasserskifahren und Schleppen	
	a) ohne die erforderliche geeignete Begleitperson (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 54 Abs. 3 BSV)	150.--
	b) in der inneren Uferzone (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 54 Abs. 2 BSV)	250.--
	c) in der äusseren Uferzone (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 54 Abs. 2 BSV)	180.--
	d) Nichteinhalten des Abstandes gegenüber Schiffen (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 54 Abs. 4 BSV)	100.--
	e) Nichteinhalten des Abstandes gegenüber Badenden (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 54 Abs. 4 BSV)	200.--
	f) zu verbotener Zeit (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 54 Abs. 1 BSV)	100.--
7.5	Fahren bei Nacht oder unsichtigem Wetter ohne die vorgeschriebenen Lichter (Art. 40 Abs. 2 BSG in Verbindung mit Art. 18 BSV)	100.--
7.6	Fahren bei Tag ohne die vorgeschriebenen Tafeln, Flaggen oder Bälle (Art. 40 Abs. 2 BSG in Verbindung mit Art. 18 BSV)	120.--
7.7	Führen eines kennzeichnungspflichtigen Schiffes ohne Schiffsausweis (Art. 46 BSG in Verbindung mit Art. 92 BSV)	100.--
7.8	Führen eines Schiffes ohne Führerausweis (Art. 45 BSG in Verbin-	

²⁰ SR 747.201

²¹ SR 747.201.1

²² RB 50.2211

	dung mit Art. 78 Abs. 1 BSV)	200.--
7.9	Nichtmitführen der erforderlichen Ausweise (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 8 BSV)	20.--
7.10	Führen eines Schiffes ohne Haftpflichtversicherung (Art. 46 BSG in Verbindung mit Art. 153 BSV)	
	a) Schiff mit Maschinenantrieb bis 50 PS oder mit einer Segelfläche bis 15 m ²	150.--
	b) Schiff mit Maschinenantrieb über 50 PS oder mit einer Segelfläche über 15 m ²	200.--
7.11	Überschreiten der im Schiffsausweis eingetragenen Belastung oder Personenzahl (Art. 46 BSG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 BSV)	200.--
7.12	Nichtmitführen der vorgeschriebenen Rettungsgeräte (Art. 48 BSG in Verbindung mit Art. 134 Abs. 4 und 5 BSV)	150.--
7.13	Nichtmitführen der vorgeschriebenen Mindestausrüstung (Art. 48 BSG in Verbindung mit Art. 132 Abs. 1 BSV)	100.--
7.14	Missachten der Verbotszonen Isleten und Strandbad Flüelen in der Zeit vom 1. Juni bis zum 30. September (Art. 48 BSG in Verbindung mit Art. 4 und 5 des Reglements über die Beschränkung der Schifffahrt und des Surferports ²³	
	a) Befahren einer Verbotszonen mit Ruderboot, Surfbrett oder Schiff, für das keine Schiffsführerprüfung notwendig ist	150.--
	b) Befahren einer Verbotszonen mit Schiff, für das eine Schiffsführerprüfung notwendig ist	250.--
	c) Lagern, Wassern oder Anlandnehmen von Schiffen, Surfbrettern oder Drachensegelbrettern innerhalb einer Verbotszone	150.--
7.15	Schwimmen, Tauchen oder Aufenthalt mit Schiffen, Surfbrettern oder Drachensegelbrettern in der Verbotszone Harderband (Art. 48 BSG in Verbindung mit Art. 6 des Reglements über die Beschränkung der Schifffahrt und des Surfersports)	150.--
7.16	Nichtbeschriften von Schiffen, die kürzer sind als 2.50 m, Strandbooten und dergleichen, Paddelbooten, Rennruderbooten, Segelbrettern und Drachensegelbrettern (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 3 BSV)	100.--
7.17	Führen eines Schiffes ohne Kennzeichnung (Art. 46 BSG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 BSV)	100.--
7.18	Fahren mit Drachensegelbrettern ausserhalb behördlich bewilligter Zonen (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 54 Abs. 2 ^{bis} BSV)	100.--

²³ RB 50.2115

7.19	Einsetzen oder Stationieren eines ausländischen Schiffes ohne Bewilligung (Art. 46 BSG in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 BSV)	130.--
7.20	Einsetzen oder Stationieren eines Schiffes ohne vorgeschriebenen Standplatz für den Vierwaldstättersee oder eines Schiffes mit ausserkantonalem Standort ohne die erforderliche Bewilligung/Vignette (Art. 46 BSG in Verbindung mit Art. 8 der interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee)	100.--